

dadurch auf; der Streit über den Nachdruck fiel, selbst mit dem Worte weg, der Nation würde nach gewissen Zeiträume das Eigenthum zugesprochen, was von ihr und aus ihrem Seyn und Leben ausgegangen ist, und also nur vom Autor als Repräsentant ausgesprochen wurde.

Engherzigkeit bei Ansicht der Staats-Interessen, advocatische Wort- und Begriffs-Verdrehungen, Mißverständnisse, Eigensinn und gemeiner Eigennuß der Verleger, haben bisher allen guten Willen, einen rechtlichen Zustand herbeizuführen, vereitelt.

In Folge der deutschen Bundes-Acte ist diese Angelegenheit beim Bundestage zum Vortrag gekommen; Gutachten sind eingereicht, ein Entwurf ist vorgelegt*) — aber — Beschluß in naher Zeit zu erwarten, darf man sich nicht schmeicheln.

Was könnte einen Staat wie Baiern abhalten, Rechtes und Gerechtes hier zu stiften?

Sollte ein allgemeines deutsches Bundes-Gesetz erscheinen, so läßt das besondere Baiersche sich leicht darnach modificiren, besonders da der dem Bundestag vorgelegte Entwurf bey dem Baierschen Gesetz schon zur Grundlage genommen werden könnte, indem er im allgemeinen richtige und rechtliche Grundsätze hat, gegen welche unbefangene und einsichtsvolle Autoren und Buchhändler wenig werden einzureden haben. Es kann hier nicht in die innern Verhältnisse eingegangen, wohl aber mag angeführt werden, was bewegen könnte diese Wohlthat der deutschen Literatur zu gewähren.

Einmahl:

Die Würde der Sache selbst: Schutz und Recht für Wissenschaft — Einigung und Haltung der Gesamtheit im Geist Sinn Art und Kunst.

Dann:

Baiern würde der Hauptpunkt des wissenschaftlichen Verkehrs unserer Nation werden; jeder Gelehrte würde die Früchte seiner Anstrengungen vorzugsweise in dem Lande zu Tage fördern, wo seine Rechte gelten und er weiß, woran er ist.

Die Baierschen Buchhändler würden durch Uebertragen der wichtigsten Werke Nutzen und Segen haben; Künste, Buchdruckereyen, Papierfabriken pp. würden in Blüthe kommen.

Für Nürnberg würden die ausgesprochenen Wünsche ohne weiteres erfüllt werden.

Angesehene Verleger aus benachbarten Ländern würden ihren Verlag nach Bayern übertragen um ihr Eigenthum unter den Schutz von Gesetzen zu bringen, welche sie in ihrem Wohnort entbehren.

Gotha, den 12^{ten} 8^{br} 1822.

A descriptive Catalogue of the Government Publications of the United States, September 5, 1774—March 4, 1881. Compiled by order of Congress by Ben. Perley Poore, Clerk of Printing Records. Washington 1885, Government Printing Office. gr. 4^o. IV, 1392 S. (Preis: in London 2 £ 2 sh.)

Am 5. September 1774 trat in Philadelphia der erste Kongreß zusammen, der den Zweck hatte, die nordamerikanischen Kolonien gegen die Willkür des Mutterlandes, England, in Schutz zu nehmen. Es kann hier nicht der Ort sein, auch nur annähernd auf die Geschichte des Kongresses der Vereinigten Staaten einzugehen; nur soviel sei für die mit ihm gänzlich Unbekannteren erwähnt, daß er seit 1789 nach Art anderer Parlamente

*) Vom Großherzogl. Oldenburg. Bundestags-Gesandten Herrn von Berg.

in ein »House of Representatives« und einen »Senate« zerfällt. Die Drucksachen jenes ungetheilten und die des später getheilten Kongresses bilden also den Anfang der unendlich langen Reihe von Regierungspublikationen, deren Register uns endlich vorliegt. Als Einleitung finden wir daselbst vor den Kongreßsachen noch das 1704 in London erschienene »Abridgment of Laws in the American Plantations« und die Werke Washingtons, Alex. Hamiltons, Thomas Jeffersons, John Adams', die »Madison Papers«, die »Post-Office Statutes. A Collection of the statutes relating to the post-office in Her Majesty's dominion«, und endlich die »American Archives. Compiled by M. St. Clair Clarke and Peter Force. A documentary history of the causes and accomplishments of the American Revolution. Published by order of Congress at Washington«, verzeichnet; dann folgen aber in chronologischer Anordnung die etwa 80 000 Botschaften der Präsidenten, Congress-Journals, Ordinances, Instructions, Reports u. s. w., u. s. w.

Für die Beteiligten ist es interessant in diesem »Descriptive Catalogue« zu sehen, wie sich nach und nach die zahlreichen Amtsstellen im Staatsdienst der Vereinigten Staaten entwickelt haben, deren fast jede alljährlich einige Drucksachen, seien es Reports oder Personalverzeichnisse, mehrbändige naturwissenschaftliche, kriegsgeschichtliche, ökonomische oder staatswissenschaftliche Werke oder endlich bloße statistische Tabellen veröffentlicht.

Daß sich drüben in Amerika schon längst das Bedürfnis nach einer Übersicht über diese, allein eine Bibliothek bildende Litteratur fühlbar machte, ist begreiflich, und in der That wurde schon im Jahre 1845 darüber öffentlich verhandelt. Es waren nämlich die vorhandenen Kataloge und Register über die Regierungs-Veröffentlichungen so mannigfaltiger und ungenügender Art, daß der auf viele der Schriften verwendete Fleiß und die vielen in denselben niedergelegten Kenntnisse gewissermaßen vergraben waren. Durch einen beschreibenden Katalog über alle jene Drucksachen würden, so kalkulierte man, Untersuchungen der Regierungs-Maßregeln und ihrer zahlreichen Agenten bedeutend erleichtert werden, neue Kongreßmitglieder sich schnell in die schon früher verhandelten Sachen finden, Wiederholungen vermeiden und die Verhandlungen abgekürzt und instruktiver gemacht werden. Ingleich würde ein solcher Katalog, der eine geschichtliche Übersicht über die gedruckten Resultate der Arbeiten der verschiedenen Gerichts- und Verwaltungsstellen böte, für Publicisten, Geschichtschreiber und Journalisten gleich wichtig sein.

Allein trotzdem die Notwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Kataloges allseitig anerkannt wurde, so wurden doch in dieser Richtung keine ernsthaften Schritte gethan, wenn man von den Vorschlägen einiger Kongreß-Mitglieder absieht. Endlich, im März 1881, beantragte Senator Coakley von Missouri, die Vorstände der verschiedenen Verwaltungszweige und der Sekretär des Senates sollten dem Kongreß vollständige Verzeichnisse der von den verschiedenen Departements oder auf Beschluß des Kongresses vom 4. März 1789 bis zum 4. März 1881 herausgegebenen, gedruckten oder veröffentlichten Werke, Dokumente, Berichte und Flugschriften einreichen. Die Ausführung dieses Antrages erwies sich freilich zunächst als zu schwierig; Mittel dazu wurden nicht bewilligt, und so unterblieb sie. Aber Senator Coakley ließ nicht nach; er brachte im Dezember 1881 einen anders formulierten Antrag ein, dahin gehend, daß unter der Leitung des vereinigten Preßkomitees und gegen Bezahlung der Mitwirkenden ein »Beschreibender Katalog aller auf Verordnung der Regierung der Vereinigten Staaten und der vorherigen Kolonialregierung und aller ihrer Departements, Bureau's und Amtsstellen vom 4. Juli 1776 bis zum 4. März 1881 erschienenen Veröffentlichungen« bearbeitet werde, und dieser Antrag wurde am 27. Juli 1882 vom Kongreß angenommen.